



V.
2. 12. 66.
e. p. f.

Verordnung

Die Aufhebung des Umlaufes des Papiergeldes, oder der sogenannten Wiener = Bankozettel betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützer des Rheinbundes, und des Helvetischen Bundes Vermittlers 2c. 2c. 2c., und Kraft der Uns durch das Dekret vom 25.^{ten} Dezember 1809. erteilten Gewalt,

Wir Reichsmarschall, General = Gouverneur der Illyrischen Provinzen, über Vorschlag des Herrn General = Intendanten der Finanzen, haben beschlossen, und beschliessen wie folgt:

Erster Titel.

Die Bankozettel werden außer Umlauf gesetzt.

Art. 1.

Der Umlauf der Wiener = Stadt = Bankozettel, als Geld, wird mit dem 16. des gegenwärtigen Märzmonathes, innerhalb der Illyrischen Provinzen, aufhören.

Art. 2.

Die verschiedenen, den Bankozetteln gleichgehaltenen Kupfermünzen, werden in Gemäßheit des Tariffes vom 10. des fünfzigverflossenen Monats März noch fortwährend als kaases Geld im Umlaufe bleiben.

S. Von diesen Kupfermünzen wird bey jeder Abfuhr in die öffentlichen Kassen, höchstens der vierzigste Theil des Betrages, angenommen werden.

Art. 3.

Der Betrag eines Wechselbriefes oder anderer in Handlungsgeschäften ausgestellten Scheine, mag groß oder klein seyn, so darf der Gläubiger nicht verhalten werden, mehr denn zwey Gulden an Kupfer oder Scheidemünzen anzunehmen. Der übrige Theil ist im guten Geld zu bezahlen.

Zweiter Titel.

Von der Bewahrung, und dem Zustande der öffentlichen Kassen.

Art. 4.

Jeder Kassebeamter, Einnnehmer oder Zahlmeister soll am 15. März Abends einen, in Gemäßheit des Beschlusses vom 25. November 1809. zu erstellenden, Verbalprozeß über den Stand seiner Kasse aufnehmen lassen.

Art. 5.

Am 16. März sollen den ganzen Tag hindurch die sogenannten Kameral = und Landschaftskasseneinnehmer, die Partikular = Einnnehmer in den einzelnen Provinzen oder Kreisen, von den Untereinnehmern oder anderen, welche Gelder in ihre Kassen abführen, sämtliche in Bankozetteln und im denselben gleichgehaltenen Kupfergelde statt gegebene Einnahmen in Empfang nehmen.

Art. 6.

Am 15. März Abends werden die städtischen, die, den Spitälern und anderen öffentlichen Anstalten gehörigen, Kassen gleichfalls untersucht, und es soll mittels der betreffenden Behörde damit inne gehalten werden. Die diesfälligen Verbalprozeß sind am 16. März dem Intendanten der Provinz zuzusenden, oder einzuhändigen.

Dritter Titel.

Von der Abführung der Steuern.

Art. 7.

Vom 16. des gegenwärtigen Märzmonathes an dürfen alle Arten Steuern, sie mögen rückständig oder noch laufend seyn, nur in guter Münze entrichtet werden.

§ Die Steuern des heurigen Jahres 1810. werden für das, was bereits verfallen ist, oder was erst verfallen wird, ganz entrichtet, werden.

§ Gleichwohl, um die Berichtigung der vor dem Monathe November 1809. verfallenen Steuern, welche in Bankozetteln nach derer vollem Nennwerthe konnten bezahlt werden, zu erleichtern, sollen diese verfallenen Steuern sämmtlich in baarer Münze bezahlt, doch aber der diesfällige Betrag auf ein Drittel des Nennwerthes heruntergesetzt, und so in klingender Münze abgeführt werden.

Vierter Titel.

Von der Zahlung der Grundzinse, des Grunddienstes, der Renten, Haus- und Bestandmiethe, und von den Verträgen zwischen Privatpersonen.

Art. 8.

Von allen Urkunden, Verleichen, Verträgen oder Kontrakten und Schuldscheinen, welche die Verbindlichkeit einer in Gulden zu leistenden Zahlung enthalten, wenn sie vor dem ersten Oktober 1799. ausgestellt sind, darf die Erfüllung derselben in baarer Münze und ohne Verminderung des Betrages gefordert werden.

§ Ein Gleiches gilt sowohl für die vor dem ersten Oktober 1799. verfallenen, als für die später als den 15. März 1810. fälligen Interessen.

§ Jene aber, welche während der Werthverminderung des Papiergeldes verfallen sind, sollen nach dem mittleren Kurse von Wien auf Augsburg in jenem Monathe, wo die Zahlung zu leisten war, in Gemäßheit des beyliegenden Verzeichnisses bestimmt und abgesetzt werden.

Art. 9.

Nach eben der, im ersten Abschnitte des vorhergehenden Artikels festgesetzten, Maaßregel sollen die, für Grundzinse, Leibgebänge, immerwährende, oder nur auf eine bestimmte Zeit festgesetzte Renten schuldigen, Beträge, wenn sie insgesamt von solchen Urkunden herrühren, die vor dem ersten Oktober 1799. ausgestellt sind, bezahlt werden.

Art. 10.

Die in Natura schuldigen, und noch nicht abgelieferten, vom ersten Oktober 1799. an bis 15. März 1810. inclusive verfallenen, Gaben sollen nach doppelter Gegeneinanderhaltung des Bankozettel-Kurses laut dem beyliegenden Verzeichnisse, und nach den Marktpreisen des Ortes von jenem Monathe, wo die Verfallzeit war, in Schätzung genommen und bezahlt werden. Die in den Marktpreisen nicht enthaltenen Gegenstände sind, in Betreff der schuldigen Sachen, nach dem in jedem Orte laufenden Preise zu bestimmen.

Art. 11.

Verträge jeder Art, die, während der Werthverminderung des Papiergeldes abgeschlossen, ganz bestimmt auf Bar-schaft lauten, sollen ohne Rücksicht auf die Zeit und den Tag der Abschließung, sowohl wegen Berichtigung der rückständigen, oder noch zu verfallenden Interessen, als auch wegen Rückzahlung des Stammkapitals ihre vollständige Wirkung haben.

Art. 12.

Jede, während der Werthverminderung des Papiergeldes gemachte, und in dieser, damals gang und gäbe gewesenen Geldgattung zahlbare Schuld soll in Ansehung des Kapitals nach dem in dem Monathe, in welchem der Vertrag abgeschlossen worden, Statt gehabten, und in beyliegendem Verzeichnisse bestimmten Kurse auf baares Geld heruntergesetzt werden.

§ Die vom 15. März 1810. an fortlaufenden Zinsen sind ebenfalls, und verhältnißmäßig, in guter Münze zu bezahlen.

§ Die vorher schon fällig gewesenenen Interessen dürfen nur nach dem Kurse desjenigen Monathes, wo selbe verfallen sind, gefordert werden.

Art. 13.

Die unbezahlten Besoldungen, und Löhnungen, der ausländische Tag- und Arbeitslohn der Werkleute, so wie die vor dem 16. des laufenden Märzmonathes unberichtigten Zahlungen für Lieferungen, abgereicherter Produkte und Waaren können in guter Münze gefordert werden.

§ Der Werth wird nach Vorschrift des 8. 11. und 12. Artikels bestimmt werden.

Art. 14.

Alle geleistete Zahlungen, alle über schuldige Beträge abgeschlossenen Vergleiche, worüber vor dem 16. dieses Monathes in gewöhnlicher Form quittirt wurde, werden als gültig erklärt.

Fünfter Titel.

Von den Käufern der Staatsgüter, und denen, die eine dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt gehörige Realitt in Bestand haben.

Art. 15.

Kufer der Staatsgüter, welche noch Rckstnde zu bezahlen haben, sollen ihre Schuld binnen Monatsfrist und zwar dergestalt berichtigen, da jene, welche vor dem ersten Oktober 1799. kontrahirt, in guter Mnne und zwar ohne Herabsetzung des Nennwerthes, zu bezahlen haben.

030051621

§ Jene, welche seit dieser Zeit gekauft haben, sollen zwar ebenfalls in guter Münze, doch aber nach Maßgabe der fortwährenden monatlichen Werthverminderung der Bankzetteln von einer Verfallzeit zur andern anzurechnen, bezahlen.

§ Was aber die Zinsen betrifft, diese können gleichfalls sowohl für die vor dem ersten Oktober 1799. verfallenen und unberichtigt gebliebenen, als für die nach dem 15. März 1810. fälligen Beträge in guter Münze eingefordert werden.

§ Jene Zinsen aber, die in der Zwischenzeit, nämlich vom ersten Oktober 1799. an bis auf den 15. März 1810. verfallen sind, sollen nach dem Kurse desjenigen Monats, in welchem die Verfallzeit war, bestimmt werden.

§ Die unbezahlt gebliebenen, und auf diese Art herabgesetzten Beträge sind in guter Münze abzuführen.

Art. 16.

Die Pächter oder Bestandnehmer eines wie immer gearteten, dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt angehörigen Grundstückes, welche entweder in Bankzetteln oder in guter Münze etwas zu bezahlen haben, sind ebenfalls verpflichtet, sich ihrer Schuld, und zwar nach den im obigen 15. Artikel enthaltenen Vorschriften und Verhältnissen, für Kapital und Interessen zu entledigen.

§ In Ansehung der in Natura zu entrichtenden Gaben wird die Abführung derselben nach Vorschrift des 10. Artikels bestimmt werden.

Art. 17.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln benannten Schuldner sollen sich im Amte der Staatsgüterverwaltung im Laufe des Monats der Kundmachung dieses Gesetzes zu dem Ende einfinden, um den von ihnen schuldigen Betrag erheben zu lassen, und solchen abzuführen.

§ Gedachte Verwaltung darf gleichwohl ihnen einige Frist gegen Befolgung der diesfälligen Vorschriften ertheilen.

§ Doch soll diese Wohlthat denjenigen Schuldnern, die sich zur bestimmten Zeit nicht gestellt, und nicht wenigstens den vierten Theil ihrer Schuld abgetragen haben, keineswegs zu Statten kommen.

§ Die Eintreibungen, und die der Verwaltung eigenen Maßregeln werden gegen jeden saumseligen Schuldner, vorzüglich aber gegen jene, die sich nicht gestellt haben, Statt finden.

Sechster Titel.

Von der gerichtlichen Hinterlegung.

Art. 18.

Die, mit genauer Befolgung der bestehenden Gesetze und üblichen Formen geschehenen gerichtlichen Hinterlegungen sind nur in so weit gültig, in wie weit solche vor dem 27. Oktober vorigen Jahres Statt gehabt haben.

§ Eine solche Hinterlegung bewirkt die diesfällige Befreyung des Schuldners.

Siebenter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 19.

Die Gerichtsstellen sind befugt, den Schuldnern für den ganzen Kapitalsbetrag, oder für einen Theil desselben, so wie für alle verfallenen Zinsen oder nur einen Theil derselben einen Aufschub oder eine Frist gegen dem zu ertheilen, daß sie Caution leisten, und den schuldigen Betrag mit fünf von Hundert verzinsen sollen.

§ Dieser Aufschub oder diese Frist darf sich über den Verlauf von 6 Monaten nicht erstrecken.

§ Die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Verfügungen sind, wenn es sich um die Bezahlung eines Wechsels oder eines andern in Handlungsgeschäften ausgestellten Billetes, oder endlich um Courant-Rechnungen unter Handelsleute handelt, nicht anwendbar.

§ Eben so wenig dürfen sie zu Gunsten dritter angewendet werden, welche Staatsgüter und andere den öffentlichen Anstalten gehörigen Realitäten gekauft, in Pachtung genommen, oder gemiethet haben, eben so wenig in Ansehung jener, die aus irgend einem Rechtsgrunde dem Staate schuldig sind.

Art. 20.

Die Gerichte dürfen den Pächtern, Bestandnehmern und andern Nutznießern liegender Gründe, so wie jene, welche Häuser, Hammerwerke, Gebäude und Magazine mittels schriftlicher Kontrakte oder anderer Rechtstitel gemiethet haben, wegen Bezahlung des Ganzen oder nur eines Theiles des Pachtzinses, des Miethgelbes, oder der Grundzinse einigen Aufschub oder eine Frist ertheilen.

§ Diese Fristen sollen sich über 6 Monate, vom Tage des gefällten Urtheiles anzurechnen, nicht erstrecken, und nur gegen dem ertheilt werden, daß die Schuldner Caution zu leisten, und laut dem, was im vorigen Artikel vorgeschrieben ist, die Interessen abzuführen haben.

Art. 21.

Der mittlere Kurs eines jeden Monatses von Wien auf Augsburg ist für die Zeit zwischen dem ersten Oktober 1799. bis den 28. des jüngstverflossenen Februar, diesen Tag mitdegriffen, nach dem beigefügten Verzeichnisse festgesetzt worden.

§ Eben dieser mittlere Kurs soll für die erste Hälfte dieses Monatses März noch im Verlaufe desselben kundgemacht werden.

§ Er wird ebenfalls einen wesentlichen Theil des gegenwärtigen Beschlusses ausmachen.

22. und letzter Artikel.

Gegenwärtiger Beschluß soll in französischer, lateinischer, illyrischer, deutscher, und italienischer Sprache gedruckt, kundgemacht, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen, wie auch in die Protokolle sämtlicher Gerichtsstellen eingetragen werden.

§ Falls über den Sinn der Uebersetzung irgend eines der in diesem Beschlusse enthaltenen Artikel ein Streit oder ein Zweifel entstände, soll nur der französische Text als Original angesehen werden.

§ Der General-Intendant der Finanzen in den illyrischen Provinzen, und der General-Kommissär der Justiz sind, jeder was ihn betrifft, angewiesen, für die Vollziehung dieses Beschlusses zu sorgen.

Geschehen zu Triest den 6. März 1810.

Unterschrieben: Der Marschall Herzog von Ragusa.

Für Seine Excellenz den General-Gouverneur.

Der Auditor im Staatsrathe, provisorischer Sekretär des Suberniums

Unterschrieben: Viktor von Broglie.

Russ vor Wien auf Augsburg

seit dem ersten October 1799. diesen Tag mitgerechnet bis ersten März 1810. Dieser Kurs ist nach dem Zirkulirpreise eines jeden Tages berechnet, und für jeden Monat derselben als mittlerer Kurs, bestimmt worden.

Im Monat.	1799.	1800.	1801.	1802.	1803.	1804.	1805.	1806.	1807.	1808.	1809.	1810.
	Mittlere Sunt.	Mittlere Sunt.	Mittlere Sunt.	Mittlere Sunt.	Mittlere Sunt.	Mittlere Sunt.	Mittlere Sunt.	Mittlere Sunt.	Mittlere Sunt.	Mittlere Sunt.	Mittlere Sunt.	Mittlere Sunt.
Jänner . . .	. . .	113. 14	116 16	120. 18	130. 516	134. 14	132. 718	157. 12	201. 518	208. 315	224. 116	472. 14
Februar . .	. . .	113. 12	114. 518	119 13	129. 115	135. 13	132. 115	156 314	214. 314	213 213	233. 115	400.
März . . .	. . .	113. 213	113. 314	118. 213	126. 718	134 112	129 213	156. 516	217 215	215. 718	246. 718	
April . . .	. . .	114. 518	115.	118 718	128. 518	135. 118	129. 518	158.	217.	218. 118	248. 112	
Mai . . .	. . .	115 315	115.	118. 516	130 114	135. 114	129. 113	167. 113	211. 118	218. 314	274. 112	
Juni . . .	. . .	115 518	114. 516	119. 115	131. 118	134. 516	130.	173. 213	209. 314	227. 113	324. 112	
Juli . . .	. . .	114 314	116. 113	119. 315	132.	134. 718	132. 112	186 518	204. 112	247. 213	315. 315	
August . .	. . .	114 314	116. 112	122 213	133.	135.	134 314	163. 114	197. 718	237.	300.	
September .	. . .	114. 314	116 213	125 113	131. 118	134. 113	134. 518	182. 112	206. 314	232. 112	311. 518	
October . .	111. 213	115.	116. 314	126. 718	132.	131. 314	143. 718	188.	209. 314	222. 213	315. 518	
November .	112 314	115. 314	116. 516	128. 113	133 118	131. 315	145. 114	184. 314	206 415	227. 318	350. 118	
December .	113.	118.	117. 116	128. 114	133. 318	132. 115	153. 112	195. 213	208. 718	243. 118	413. 318	

Druck von J. Mayer 1810.

Die Verfechtungstag.

Johann Mayer, erster Deputirter.
M. M. Dr. Strolini, 2ter.